

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Thüringer Gesetz zum Schutz des öffentlichen Raumes als Sphäre der Freiheit

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die erhebliche Zuwanderung aus islamistisch geprägten Gesellschaften hat bereits in der Vergangenheit in westdeutschen Großstädten oder Berlin dazu geführt, dass sich Parallelgesellschaften entwickelt haben, in denen die islamische Rechtsordnung (Scharia) in ihrer traditionell-konservativen Auslegung die weltlichen Regeln unseres Landes weitgehend ersetzt. Gesichtsverschleierung zählt zu den Symbolen islamischer Parallelgesellschaften, mit denen sich diese am deutlichsten von den Prinzipien und Erfordernissen unserer offenen, freistaatlichen und republikanischen Ordnung abgrenzen.

Aufgrund der ihnen zugewiesenen untergeordneten Rolle leiden besonders heranwachsende junge Frauen, die durch patriarchalisch-autoritäre Familien- und Klanstrukturen unter Verweis auf angebliche religiöse Gebote an der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit gehindert werden, an solchen Zuständen.

Obleich es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, dieser Entwicklung entgegenzutreten, sind sowohl der Bund als auch die betroffenen Länder bisher offenkundig gescheitert, diesem Phänomen, das auch ein schweres Integrationshemmnis für Menschen mit Migrationshintergrund aus islamistisch geprägten Gesellschaften darstellt, Einhalt zu gebieten. Da seit dem letzten Jahr auch Thüringen von Zuwanderung aus islamistischen Gesellschaften erheblich betroffen ist, die sich durch den Familiennachzug, die nach wie vor vorhandenen Migrationsbewegungen und eine ineffiziente Abschiebep Praxis absehbar weiter verstärken wird, muss der Freistaat rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Entstehen entsprechender Parallelgesellschaften in Thüringen zu verhindern.

B. Lösung

Das Tragen einer Gesichtsverschleierung bzw. Gesichtsverdeckung im öffentlichen Raum soll untersagt werden.

C. Alternativen

Zur Erreichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

keine

Thüringer Gesetz zum Schutz des öffentlichen Raumes als Sphäre der Freiheit

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbot des Tragens einer Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum

(1) Das Tragen einer Gesichtsverschleierung oder eines sonstigen Kleidungsstücks, welches das Gesicht der betreffenden Person bedeckt, ist im öffentlichen Raum verboten. Ein Bedecken des Gesichts ist auch dann gegeben, wenn lediglich ein Sehschlitz für die Augen freigelassen wird.

(2) Das Verbot gilt nicht,

- soweit das Tragen einer Gesichtsbedeckung zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben geboten ist;
- wenn die Gesichtsbedeckung aus Anlass und für die Dauer der Ausübung regional oder bundesweit verankerter volkstümlicher Bräuche erfolgt;
- bei einsatzbezogenem Tragen von Gesichtsbedeckungen durch Angehörige der Polizei und von sonstigen staatlichen Sicherheits- oder Rettungskräften.

(3) Weitere Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 können sich aus anderen Gesetzen ergeben.

§ 2

Öffentlicher Raum

Öffentlicher Raum im Sinne dieses Gesetzes ist der gesamte Raum, der nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung unterliegt.

§ 3

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 dieses Gesetzes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße von zweihundert Euro bis fünftausend Euro geahndet.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz können die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes; Artikel 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und das Recht der öffentlichen Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 39 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Begründung:**A. Allgemeines**

Die republikanische bzw. freistaatliche Ordnung in Thüringen wie in Deutschland überhaupt beruht auf dem Konzept des freien und gleichen Individuums. Demnach bringen die Individuen in ihrer Begegnung und Kommunikation den öffentlichen Raum hervor, in dem ihre gemeinsamen Angelegenheiten (res publicae) konstituiert, diskutiert, verhandelt und entschieden werden. Für das zugrundeliegende Verständnis des Individuums ist dessen Erkennbarkeit charakteristisch, die sich darin zum Ausdruck bringt, dass die Menschen ihr Gesicht nicht verhüllen, einander mit offenem Antlitz als Freie und Gleiche gegenüberreten. Erst auf diese Weise kann der öffentliche Raum als Raum der Freiheit überhaupt existieren.

In zunehmendem Maße treten heute im öffentlichen Raum Personen auf, die infolge einer Verschleierung ihres Gesichts nicht als Individuen erkennbar sind. Hierher gehört insbesondere die Verschleierung durch das religiös motivierte Tragen einer Burka oder eines Niqab.

Die Berechtigung zum Tragen einer entsprechenden Gesichtsverschleierung wird in der Regel auf die Religionsfreiheit gestützt, wie sie durch Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes bzw. Artikel 39 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantiert ist. Doch dieses Grundrecht gilt keinesfalls schrankenlos. Insofern das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung eine dezidiert republikanische bzw. freistaatliche Ordnung konstituieren (Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes; Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), sind sie geeignet, als verfassungsimmanente Schranken auch der Religionsfreiheit zu wirken, insbesondere wenn es um ebendiese Ordnung selbst geht. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch Grundrechte Dritter.

Das Tragen einer Gesichtsverschleierung widerspricht den Grundlagen und dem Selbstverständnis einer freiheitlichen Ordnung. Diese kann nur in einem öffentlichen Raum Bestand haben, der als Raum der Begegnung von erkennbaren, unverhüllten freien und gleichen Individuen existiert. Deshalb widerspricht das Tragen einer Gesichtsverschleierung dieser Ordnung.

Dies gilt umso mehr, als das religiös begründete Tragen der Gesichtsverschleierung zugleich auf der Vorstellung einer grundsätzlichen Ungleichheit von Frauen und Männern beruht, wie sie fester Bestandteil von traditionell-konservativen Auslegungen der islamischen Rechtsordnung (Scharia) ist. Die Gesichtsverschleierung wird dabei ähnlich wie das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole zugleich zum symbolischen Akt der grundsätzlichen Ablehnung der republikanischen, auf der gleichen Freiheit beruhenden öffentlichen Ordnung. Sie ist zugleich ein Faktor der Verhinderung einer freien Entfaltung der Persönlichkeit heranwachsender Mädchen aus islamistisch geprägten Familien und Klans wie auch ein beständiges, sehr folgenschweres Integrationshemmnis für Menschen mit Migrationshintergrund aus dem islamisch geprägten Nahen Osten, Asien bzw. Nordafrika. Erklärungs- bzw. Legitimationsversuche, die auf das Schamgefühl der betroffenen Mädchen und Frauen abstellen und damit gerade auf den (vermeintlich) freien Willen, negieren zum einen vollständig die Tatsache, dass in den streng patriarchalisch ausgerichteten autoritären Familien mit vorherrschender islamisti-

scher Weltanschauung eine freie Willensbildung zur Entwicklung eines eigenen Schamgefühls gerade bei jungen Frauen kaum möglich ist. Sie verleugnen auch die offenkundig gewordene Unfähigkeit staatlicher Institutionen, diesen aus fremden Traditionen und Identitäten stammenden autoritär-repressiven Familienstrukturen etwas entgegenzusetzen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit insbesondere heranwachsender oder unterdrückter Frauen anderweitig zu gewährleisten.

Zum Schutz und zur Bewahrung der freiheitlichen öffentlichen Grundordnung in Thüringen sowie zum Schutz des Grundrechts betroffener Mädchen und Frauen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie ihrer Gleichberechtigung ist es vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung geboten, die Gesichtsverschleierung in der Öffentlichkeit zu untersagen. Eine damit möglicherweise verbundene Beschränkung der Rechte aus Artikel 39 der Verfassung des Freistaats Thüringen bzw. Artikel 4 des Grundgesetzes ist angesichts des überragenden Wertes der freiheitlichen Ordnung und zur Durchsetzung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für besonders schutzbedürftige Menschen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstößt ein Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum nicht gegen die Religionsfreiheit. Gleiches gilt für die sich aus der Neuregelung ergebende Einschränkung von Grundrechten nach Artikel 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen bzw. Artikel 2 des Grundgesetzes.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 spricht ein Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum aus und regelt die erforderlichen Ausnahmen von dem Verbot, insbesondere bei gefahrgeneigter Tätigkeit aber auch für Traditionen wie das Faschingsfest.

§ 2 bestimmt den Begriff des öffentlichen Raumes im Sinne des Gesetzes. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird dabei an den Begriff der Wohnung und deren grundrechtlichen Schutz angeknüpft.

§ 3 regelt die Ahndung bei Verletzung des Verbotes aus § 1. Die erfolgte Einordnung eines entsprechenden Verstoßes als Ordnungswidrigkeit stellt die effiziente Durchsetzung sicher, ohne Betroffene andererseits unnötig zu kriminalisieren.

§ 4 nennt die Grundrechte, die aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden können.

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Möller